

Seit langem streitet die internationale Forschung darüber, ob bzw. ab wann die Geschichte des ostfränkischen Reiches in die deutsche Geschichte übergeht,⁵¹ fast ebenso strittig wird der Übergang von der westfränkischen zur französischen Geschichte beurteilt. Zwar hat die Formel von Heinrich Mitteis, es handele sich (jeweils) um einen gestreckten Prozeß, viel Anklang gefunden. Doch wann endet er beim deutschen Reich, wann beim französischen? Schon im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts, oder gelten die Zeitmarken von 911, 919 oder 936? Neuerdings läßt mancher die Geschichte Frankreichs gar erst 987 mit Hugo Capet beginnen, und rechts des Rheins soll der Wandel zur deutschen Geschichte gar erst 1107/11 abgeschlossen worden sein ...⁵²

Statt auf derartige Konstruktionen einzugehen, soll zum Abschluß dieser Ausführungen auf eine qualitative Änderung hingewiesen werden, die für den ostfränkisch-deutschen Herrschaftsverband am besten dokumentiert ist. Nach dem Staatsstreich von 887 mit der Verlassung Kaiser Karls III., der eher zufällig alle einst fränkischen Teilreiche noch einmal in Personalunion hatte vereinigen können – Peter Classen spricht von einer Addition ohne Chancen zur Integration⁵³ – wählten die ostrheinischen Stämme in einem bewußten politischen Willensakt den illegitimen Karolinger Arnulf zu ihrem König. Walter Schlesinger hat dabei als entscheidend betont, daß die Arnulf tragende Bewegung „von vornherein auf die Herauslösung aus dem Gesamtreich Karls gerichtet gewesen sein muß und die Möglichkeit der Wiedervereinigung ablehnte.“⁵⁴ So stehe das Handeln der ostfränkisch-deutschen Stämme am Anfang des deutschen Reiches, das künftig nicht mehr geteilt wurde. Schon 1941 sprach Gerd Tellenbach von einem Unteilbarkeitsprinzip, und seine Schüler haben diesen „entscheidenden Abstraktionsvorgang“ noch näher begründet.⁵⁵ Wesentliche Quellen dieses Prinzips sind m. E. zwei Vorstellungen, die sich im Verlauf des 9. und 10. Jahrhunderts festigten: Es ist der Gedanke der Individualsukzession, der dem Teilungsprinzip widersteht: Einer nur soll Erbe, soll König sein - Macht verträge keinen Teilhaber⁵⁶ –; und es

51 Instruktiver Überblick: Joachim Ehlers, Die Entstehung des deutschen Reiches (Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 31, Oldenbourg) München 1994.

52 Carlrichard Brühl, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, Köln – Wien 1990, S. 719. Vgl. ebd. S. 716: „Vor der Zeit Konrads II. von ‚deutscher Geschichte‘ zu sprechen, scheint mir ohnehin ein Unding.“

53 Classen (wie Anm.29). S. 35: Die neue Vereinigung „wurde schon als Addition von Teilen, nicht als Wiederherstellung eines Ganzen verstanden.“

54 Walter Schlesinger, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl der Große Bd. 1: Persönlichkeit und Geschichte, Düsseldorf 1965, S. 851.

55 Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches, in: HZ 163 (1941) S. 20-41; Eduard Hlawitschka, Zum Werden der Unteilbarkeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches, in: Jahrbuch der Universität Düsseldorf 1969/70; Karl Schmid, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: ZRG Germ. 81 (1964) S. 80-163; Karl Schmid, Das Problem der >Unteilbarkeit des Reiches<, in: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit, hg. v. K. Schmid, Sigmaringen 1985.

56 Reinhard Schneider, Das Königtum als Integrationsfaktor im Reich, in: Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter, hg. von J. Ehlers (Nationes, Bd. 8), Sigmaringen 1986, S. 59-82, hier bes. S. 66ff.